

## **Vorweihnachtlicher Gruß aus dem Bundesfinanzministerium: Reform der Hinzurechnungsbesteuerung angestoßen – Sind Fonds die großen Verlierer?**

18. Dezember 2019

Am 10. Dezember 2019 hat das Bundesfinanzministerium einen ersten Referentenentwurf zur Umsetzung der Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD-Richtlinie) der Europäischen Union veröffentlicht. Neben Regelungen zur Wegzugsbesteuerung, zu hybriden Gestaltungen oder zur Verrechnungspreisermittlung enthält der Entwurf auch eine Reform der Hinzurechnungsbesteuerung. Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung bestehen in Deutschland zwar schon seit 1972, mussten aber aufgrund der Vorgaben der ATAD-Richtlinie angepasst werden. Die neuen Regelungen sollen für Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Die Hoffnungen vieler Marktteilnehmer auf eine Reduzierung der Niedrigsteuergrenze von 25 Prozent auf 15 Prozent wurden dabei enttäuscht. Die Niedrigsteuergrenze wurde im Entwurf nämlich nicht angetastet. Darüber hinaus sieht der Entwurf an vielen Stellen eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage vor, insbesondere die Fondsindustrie ist betroffen. Zukünftig soll die Sperrwirkung des Investmentsteuergesetzes entfallen: Hinzurechnungsbesteuerung und Investmentbesteuerung werden auf ausländische Fonds parallel angewandt. Der Gesetzgeber verabschiedet sich damit von einer seit 18 Jahren bestehenden klaren und einfachen Regelung des Konkurrenzverhältnisses von Außensteuergesetz und Investmentsteuergesetz. Noch schwerer wiegt unseres Erachtens aber das neue eingeführte Konzept zum „abgestimmten Verhalten“ innerhalb der Definition der „nahestehenden Personen“. Weiterhin zählen zukünftig Streubesitzdividenden nicht mehr zu den aktiven Einkünften. Kaum Veränderungen soll es bei den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter geben. In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass ein Substanz-Test hier zukünftig auch in Drittstaatenfällen möglich sein soll.

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD-Richtlinie) waren die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bis Ende des Jahres 2018 eine Hinzurechnungsbesteuerung in nationales Recht einzuführen. Auch wenn Deutschland bei der Hinzurechnungsbesteuerung innerhalb Europas gewissermaßen Vorreiter ist (diese besteht in Deutschland bereits seit dem Jahr 1972) bestand auch in Deutschland Reformbedarf, die Regelungen an den europäischen Standard anzupassen. Nachdem das Bundesfinanzministerium im vergangenen Jahr nicht über einen inoffiziellen Diskussionsentwurf hinausgekommen war, hat es nunmehr mit einem Jahr Verspätung einen ersten Referentenentwurf vorgestellt. Auch wenn das Gesetz im Jahr 2019 nicht mehr verabschiedet werden kann, sollen die neuen Regeln bereits für das Jahr 2020 anwendbar sein.

### **Neues Beherrschungskonzept mit versteckten Verschärfungen**

Nach geltendem Recht kommt es nur dann zu einer Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die ausländische Gesellschaft inländerbeherrscht ist: Eine Beherrschung liegt vor, wenn deutsche Beteiligte zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an der ausländischen Zwischengesellschaft halten. Dies gilt auch dann, wenn die deutschen Beteiligten voneinander unabhängige Dritte sind.



Zukünftig soll auf eine individuelle Beherrschung abgestellt werden. Eine Beherrschung ist demnach dann anzunehmen, wenn dem deutschen Gesellschafter alleine oder mit ihm nahestehenden Personen mehr als die Hälfte der Stimmrechte, des Kapitals oder des Gewinns zustehen. Nach § 1 Absatz 2 Außensteuergesetz zählen Gesellschaften grundsätzlich als nahestehend, wenn ein Beteiligung zwischen diesen Gesellschaften von mindestens 25 Prozent besteht. Wenn also ein deutscher Beteiligter zu 25 Prozent an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt ist, die wiederum zu 51 Prozent an einer niedrig besteuerten Gesellschaft beteiligt ist, gelten die obere ausländische Gesellschaft und der deutsche Beteiligte als „nahestehend“, sodass die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung auf die untere Gesellschaft Anwendung findet.

Weiter verschärfend wird in diesem Zusammenhang das Konzept des „abgestimmten Verhaltens“ eingeführt. Demnach gelten Personen (inländische und ausländische) auch dann als nahestehend,

wenn sie in Bezug auf die Zwischengesellschaft durch abgestimmtes Verhalten zusammenwirken (§ 7 Absatz 4 Außensteuergesetz-Entwurf). Der Satz 2 des § 7 Absatz 4 Außensteuergesetz-Entwurf macht die Tragweite dieses Konzepts deutlich. Hier wird klargestellt, dass Gesellschafter einer Personengesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Personengesellschaft an einer Zwischengesellschaft (mittelbar

oder unmittelbar) als zusammenwirkend und damit als nahestehend angesehen werden. Konkret bedeutet dies, dass selbst eine Beteiligung eines deutschen Gesellschafters an einer Personengesellschaft von weniger als einem Prozent, mehr als 99 Prozent werden von ausländischen Personen gehalten, eine Hinzurechnungsbesteuerung auslösen kann, wenn die Personengesellschaft wiederum zu mehr als 50 Prozent an einer niedrigbesteuerten ausländischen Zwischengesellschaft beteiligt ist. Damit sind viele Strukturen von alternativen Investmentfonds betroffen: Investiert ein alternativer Investmentfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft zu mehr als 50 Prozent in eine ausländische Zwischengesellschaft wäre immer eine Hinzurechnungserklärung zu erstellen, unabhängig von der Höhe der durchgerechneten Beteiligung des einzelnen deutschen Gesellschafters.

Für ausländische Investoren bei inländischen geschlossenen Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft zeichnet sich ebenfalls eine deutliche Verschärfung der Rechtslage ab. War bisher die Hinzurechnungsbesteuerung auf in Deutschland nur beschränkt Steuerpflichtige gar nicht anwendbar, soll der Anwendungsbereich zukünftig auch auf beschränkt Steuerpflichtige erweitert werden. Nämlich dann, wenn diese ihre Beteiligung an der ausländischen Zwischengesellschaft in einer inländischen Betriebsstätte halten. Dies ist dann der Fall, wenn ausländische Investoren an einem gewerblichen geschlossenen Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft beteiligt sind, da die Personengesellschaft den ausländischen Investoren eine deutsche Betriebsstätte vermittelt. Entwarnung gilt insoweit, dass eine gewerbliche Prägung oder gewerbliche Infektion allein für die Anwendung nach der Entwurfsfassung des Gesetzes nicht ausreichen. Gefordert ist eine originär gewerbliche Tätigkeit in der inländischen Betriebsstätte.

Ferner sollen zukünftig auch mittelbare Beteiligungen ausreichen, um den Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung zu eröffnen. Bislang erfolgte keine direkte Zurechnung beim deutschen Gesellschafter, sondern Zwischeneinkünfte aus mittelbaren Beteiligungen wurden über § 14 Außensteuergesetz auf die obere Zwischengesellschaft übertragen. Zukünftig soll hingegen die Zurechnung unmittelbar beim deutschen Gesellschafter erfolgen. Hierbei sollen aber etwaige vorgeschaltete Hinzurechnungsbesteuerungen aus Deutschland oder anderen europäischen Ländern berücksichtigt werden, insofern dadurch eine Niedrigbesteuerung der Gesellschaft (siehe zur Niedrigbesteuerung ausführlich weiter unten) insgesamt nicht mehr gegeben ist.



### Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums](#)
- [beleuchtet](#) vom 4. Dezember 2019



Unangetastet blieb die erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter. Darunter fallen Einkünfte aus Wertpapieren, Zahlungsmitteln, Forderungen oder Beteiligungen (ausgenommen Schachteldividenden und Veräußerungsgewinne). Für Gesellschaften, die diese Einkünfte erzielen, soll auch zukünftig bereits eine Beteiligung des deutschen Gesellschafters von einem Prozent ausreichend sein, die Hinzurechnungsbesteuerung auszulösen.

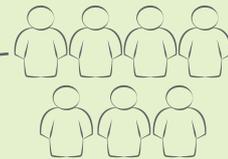


**Deutscher Investor**



< 1 %

**Ausländische Investoren**



> 99 %

Durch „abgestimmtes Verhalten“ sind alle Gesellschafter der SCS „nahestehend“

Folge: Beteiligungsgrenze erfüllt!



51 %

**Luxemburger HoldCo S.à r.l.**

**PropCo**

Zinsen

Zinsen

Effektive Steuerbelastung der Zinsmarge in Luxemburg: 24,94 %

Folge: Niedrigbesteuerung erfüllt!

➔ **Hinzurechnungserklärung für die Luxemburger HoldCo S.à r.l. ist zu erstellen!**

### Sperrwirkung des Investmentsteuergesetz soll aufgehoben werden

Bisher galt: Ausländische Zwischengesellschaften sind von einer Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen, wenn auf diese Gesellschaften die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes Anwendung finden. Diese Ausnahmeregel soll zukünftig wegfallen, sodass die Investmentbesteuerung und die Hinzurechnungsbesteuerung auf ausländische Gesellschaften parallel angewendet werden wird.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Falle der Thesaurierung können zukünftig Vorabpauschalen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Investmentsteuergesetz oder ausschüttungsgleiche Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 Investmentsteuergesetz bei der Berechnung des Hinzurechnungsbetrages des ausländischen Investmentfonds abgezogen werden.

Schüttet der ausländische Investmentfonds seine Erträge aus, kann diese Ausschüttung beim Anleger, wie eine Gewinnausschüttung einer „regulären“ Körperschaft, mit festgestellten Hinzurechnungsbeträgen des laufenden Jahres und der Vorjahre gekürzt werden. Das Gesetz spricht hier neu vom Hinzurechnungskorrekturvolumen. Zu beachten ist, dass die Kürzung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgen soll. Es obliegt damit dem Steuerpflichtigen, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Verfahrensrechtlich soll zudem für das Hinzurechnungskorrekturvolumen ein gesonderter Feststellungsverfahren eingeführt werden.



## Keine Absenkung der Niedrigsteuergrenze

Von vielen erhofft und den meisten auch erwartet wurde eine Absenkung der Niedrigsteuergrenze von 25 Prozent auf 15 Prozent. Diese Hoffnung enttäuscht zumindest der erste Referentenentwurf, denn auch hier ist eine niedrige Besteuerung bereits bei einem Steuersatz von unter 25 Prozent gegeben. Die derzeitige und wohl leider auch zukünftige Niedrigsteuergrenze in Höhe von 25 Prozent ist ein Relikt aus Tagen mit einem nationalen Körperschaftsteuersatz, der selbst die Grenze von 25 Prozent nicht unterschritt. Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Körperschaftsteuer auf 15 Prozent abgesenkt, während die Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung unverändert blieb. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Steuersenkungen in vielen europäischen Staaten besonders misslich. So ist der Körperschaftsteuersatz in Luxemburg seit dem Jahr 2017 schrittweise von 21 Prozent auf 17 Prozent reduziert worden. Damit sollten Luxemburger Gesellschaften auch nach Einbeziehung des Solidaritätszuschlags (7 Prozent der Körperschaftsteuer) und der Gewerbesteuer (ortsabhängig, beispielsweise 6,75 Prozent in Luxemburg Stadt) ab 2019 regelmäßig die Niedrigsteuergrenze von 25 Prozent unterschreiten. Gleiches gilt für Gesellschaften in den Vereinigten Staaten, wo der Körperschaftsteuersatz im Jahr 2017 durch den „Tax Cuts and Jobs Act“ von 35 Prozent auf 21 Prozent reduziert wurde. Abhängig von den lokalen City- bzw. State Taxes sollte auch hier eine niedrige Besteuerung oft gegeben sein.

## Flucht durch Substanztest: Verschärfung und neue Möglichkeiten

Bezüglich der Möglichkeit über einen Nachweis von ausreichender Substanz der ausländischen Gesellschaft eine Hinzurechnungsbesteuerung zu vermeiden, gibt es für die Steuerpflichtigen positive wie auch negative Veränderungen zu vermelden.

Aktuell steht über den Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nur bei Zwischengesellschaften innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes eine Möglichkeit zur Vermeidung der Hinzurechnungsbesteuerung zur Verfügung. Da hier bereits der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 26. Februar 2019, C-135/17) und der Bundesfinanzhof (Urteil vom 22. Mai 2019, I R 11/19) geurteilt hatten, dass diese Möglichkeit den Steuerpflichtigen zumindest im besonderen Regime für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter grundsätzlich auch in Drittstaatenfällen offenstehen sollte, musste der Gesetzgeber reagieren (vgl. unser [beleuchtet](#) vom 4. Dezember 2019). Zukünftig ist der Nachweis im Rahmen der Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter auch bei Drittstaatenfällen anwendbar, wenn ausreichende zwischenstaatliche Informationsaustauschabkommen bestehen. Dies sollte bei einer „großen“ Auskunfts Klausel nach Artikel 27 des OECD Musterabkommens gegeben sein (vgl. unser [beleuchtet](#) vom 4. Dezember 2019). Bedauerlicherweise gilt dies explizit nur für das besondere Konzept der Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter. Bei der regulären Hinzurechnungsbesteuerung ist der Nachweis weiterhin nur bei EU-Gesellschaften möglich. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass in diesem Fall aufgrund der Beherrschungsgrenze von 50 Prozent nur die Niederlassungsfreiheit einschlägig sei, die für Drittstaatenfälle nicht anwendbar ist.

Ferner wurden die Anforderungen an den Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erweitert und verschärft. War bislang nur „eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im ausländischen Staat“ notwendig, ist zukünftig eine „wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit“ gefordert. Hierfür müsse eine für die Tätigkeit erforderliche sachliche und personelle Ausstattung im ausländischen Staat vorhanden sein. Die Tätigkeit muss durch hinreichend qualifiziertes Personal selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden. Dies sei nicht der Fall, wenn die Gesellschaft ihre wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend durch Dritte besorgen lässt. Es ist zu befürchten, dass ausländischen Fonds damit der Weg des Nachweises versperrt wird: Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt nämlich regelmäßig eine externe Verwaltungsgesellschaft und nicht der Fonds selbst.



Wie in der bisherigen Rechtslage entbindet ein erfolgreicher „neuer“ Substanznachweis die Steuerpflichtigen nicht von ihren Erklärungspflichten. Zukünftig soll aber in diesen Fällen eine verkürzte Erklärung möglich sein. Diese Neuregelung ist eindeutig zu begrüßen.

### **Zukünftig weiter Aktivkatalog mit punktuellen Anpassungen**

Während die ATAD Richtlinie die schädlichen Einkünfte in einem so genannten Passivkatalog listet, ist der deutsche Gesetzgeber bislang den umgekehrten Weg gegangen. Grundsätzlich sind nämlich alle niedrig besteuerten Einkünfte schädlich, es sei denn, sie entstammen einer genannten aktiven Einkunftsart (Aktivkatalog). Da die ATAD Richtlinie ein so genanntes Mindestniveau abbildet und den Staaten die Möglichkeit eröffnet, schärfere Regelungen zu treffen, war Deutschland nicht verpflichtet die Gesetzessystematik zu ändern und hat dies auch nicht getan. Auch zukünftig soll der Aktivkatalog mit folgenden Anpassungen weiter gelten.

Auch wenn Dividendenerträge in der ATAD Richtlinie als passive Einkünfte qualifizieren, hält der Gesetzgeber grundsätzlich an der aktiven Qualifikation dieser Einkünfte fest. Lediglich Streubesitzdividenden (Beteiligung unter 10 Prozent) werden zukünftig als passive Einkünfte und damit als schädliche Einkünfte qualifizieren. Ferner wurde ein Korrespondenzprinzip ähnlich des § 8b Absatz 1 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz implementiert, wonach Dividenden grundsätzlich nur dann als aktiv eingestuft werden können, wenn sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.

Veräußerungsgewinne aus Anteilen an anderen Gesellschaften bleiben auch zukünftig aktiv. Erfreulicherweise ist hierfür ein gesonderter Nachweis, dass der Veräußerungsgewinn nicht auf Wirtschaftsgüter beruht, die Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter dienen, zukünftig nicht mehr erforderlich.

Nach den bisherigen Regelungen war die Aufnahme von Kapital auf ausländischen Kapitalmärkten und die anschließende darlehensweise Weitergabe dieses Kapitals aktiv, wenn die ausgegebene Darlehen in aktive Tätigkeiten ausländischer Gesellschaften bzw. in deutsche Gesellschaften geflossen sind. Diese Ausnahmeregel wird es zukünftig nicht mehr geben, sodass diese Einkünfte grundsätzlich als passiv qualifizieren.

### **Weitere nennenswerte Änderungen**

Während nach bisheriger Rechtslage die Zwischeneinkünfte der ausländischen Gesellschaft entweder nach Bilanzierungsgrundsätzen oder nach Einnahme-Überschuss-Grundsätzen (§ 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz) zu ermitteln waren, soll dieses Wahlrecht zukünftig entfallen und eine Ermittlung nur noch nach Bilanzierungsgrundsätzen möglich sein. Es kann mithin zukünftig beispielsweise zu einer Besteuerung nicht zugeflossener Zinseinnahmen kommen, wenn die ausländische Zwischengesellschaft ihre Zinsansprüche periodengerecht abgrenzt. Durch das bisherige Wahlrecht war es nach geltender Rechtslage möglich, die Hinzurechnungsbesteuerung ins Jahr des tatsächlichen Zuflusses zu verlagern.

Ein weiteres Wahlrecht besteht nach bisheriger Rechtslage bei den ausländischen Steuern. Hier kann der Steuerpflichtige bislang zwischen einem Steuerabzug und einer Steueranrechnung wählen. Zukünftig soll auch dieses Wahlrecht entfallen und ausschließlich die Steueranrechnung verbleiben. Anrechenbar sollen hierbei auch Steuern aus einer Hinzurechnungsbesteuerung einer anderen Jurisdiktion sein. Da eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer auch nach neuer Rechtslage nicht möglich sein soll und weil die Niedrigsteuergrenze weiterhin bei 25 Prozent verbleiben soll, besteht auch in Zukunft die Gefahr eines Anrechnungsüberhangs. Durch die Gewerbesteuerbelastung in Deutschland in Verbindung mit der ausländischen Besteuerung können dann effektive Steuerbelastungen von bis zu 40 Prozent entstehen.



Negative Hinzurechnungsbeträge sollen auch zukünftig nicht den deutschen Beteiligten zugerechnet werden. Da das Konzept der nachgeschalteten Zwischengesellschaften und damit die Übertragung des Hinzurechnungsbetrags auf die nächst höhere Gesellschaft, wie oben erläutert, entfallen soll und zukünftig alle Hinzurechnungsbeträge direkt beim deutschen Gesellschafter zugerechnet werden, entfällt zukünftig eine mögliche Verlustverrechnung auf Ebene der oberen Zwischengesellschaft.

Bislang wurde der festgestellte Zurechnungsbetrag eines Jahres mit Beginn des Folgejahres beim deutschen Beteiligten zugerechnet. Zukünftig soll die Zurechnung bereits zum Ablauf des Jahres erfolgen. Damit werden im Veranlagungsjahr 2020 sowohl die Hinzurechnungsbeträge des Jahres 2019 (aus der bisherigen Rechtslage) als auch die des Jahres 2020 (aus der zukünftigen Rechtslage) erfasst.

Wie nach bestehender Rechtslage soll eine Doppelbesteuerung bereits versteuerter Hinzurechnungsbeträge bei Ausschüttung vermieden werden (siehe dazu auch oben bei Sperrwirkung des Investmentsteuergesetzes). Dazu sieht der Gesetzentwurf neu eine Kürzungsvorschrift direkt im Außensteuergesetz vor. Wurde bisher die Ausschüttung steuerbefreit, sieht der Gesetzesentwurf einen antragsbezogenen Abzug des Hinzurechnungsbetrages auf die Ausschüttung vor. Der bisherige § 3 Nummer 41 Einkommensteuergesetz soll entfallen. Eine Beschränkung auf Hinzurechnungsbeträge der letzten 7 Jahre soll jedoch zukünftig nicht mehr erfolgen. Das sogenannte Hinzurechnungskorrekturvolumen soll zeitlich uneingeschränkt verrechenbar sein.

### **Bewertung des Referentenentwurfs und Ausblick**

Die anstehende Reformierung der Hinzurechnungsbesteuerung sorgte im Markt für Hoffnung auf eine weniger bürokratische und eine auf die wesentlichen Punkte reduzierte Form der Hinzurechnungsbesteuerung. Auch wir hofften darauf, dass der deutsche Gesetzgeber auf den weitläufigen Trend zur Reduzierung der nationalen Körperschaftsteuersätze mit der Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Niedrigsteuergrenze reagieren würde. Diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Die Tatsache, dass große Industrienationen wie die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich oder sogar auch Deutschland selbst (abhängig von der lokalen Höhe der Gewerbesteuer) zukünftig als Niedrigsteuerland qualifizieren können, verdeutlicht, dass der Gesetzgeber über das eigentliche Ziel der Hinzurechnungsbesteuerung (Verhinderung einer bewussten Gewinnverlagerung in Niedrigsteu-erländer) hinaus schießt.

Über die Niedrigsteuergrenze hinaus scheint der Gesetzgeber die anstehende Reform an vielen Stellen für eine Verschärfung nutzen zu wollen. Zu nennen ist hier insbesondere das Einführen des Konzepts des gemeinsamen Handelns über eine Personengesellschaft oder die Einbeziehung von beschränkt Steuerpflichtigen. Hierdurch dürfte der Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung in vielen Fällen erweitert werden.

Überraschend kommt auch die völlige Abkehr vom langjährigen gefestigten Anwendungsvorrang der Investmentbesteuerung vor der Hinzurechnungsbesteuerung. Hatten sich die ausländischen Fonds erst 2018 auf die umfangreichen Änderungen der Investmentsteuerreform einstellen müssen, droht nun neues Ungemach vom deutschen Gesetzgeber. Häufig werden diese ab 2020 ihre Erträge für die deutschen Anleger nicht nur nach den Grundsätzen des Investmentsteuergesetzes ermitteln müssen. Nein, parallel hat nun auch noch eine Hinzurechnungsbetragsermittlung zu erfolgen, sollte der neue Substanztest nicht gelingen. Auch rein praktisch sei hier einmal gesagt, dass die bürokratischen Bürden kaum noch zu handhaben sind. Fordert das Investmentsteuergesetz in § 6 Absatz 7 Investmentsteuergesetz eine Ermittlung der Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, soll eine Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach Einnahme-Überschuss-Grundsätzen zukünftig gerade ausgeschlossen werden. Abgestimmtes gesetzgeberisches Verhalten sieht anders aus. Hatte die Investmentsteuerreform 2018 noch zum Ziel die Investmentbesteuerung zu



vereinfachen, wird dies durch die Abschaffung des Anwendungsvorranges ins Gegenteil verkehrt. Es bleibt abzuwarten, ob deutsche Investoren damit nicht ungewollt zu Personae non gratiae bei ausländischen Fondssponsoren werden.

Die Einführung des Substanz-Tests bei den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter auch in Drittstaatenfällen oder die generelle Aktivqualifikation von Veräußerungsgewinnen sind dagegen nur ein schwacher Trost.

Da bislang lediglich ein erster Gesetzesentwurf vorliegt, gilt es in den kommenden Wochen und Monaten den Gesetzgebungsprozess genau zu beobachten. Die Einführung der Neuregelungen für den Veranlagungszeitraum 2020 scheint uns vor dem Hintergrund vieler offener Fragen nicht haltbar zu sein. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die Steuerpflichtigen, nachdem er sie so lange auf einen Gesetzesentwurf hat warten lassen, nun bei der Umsetzung nicht im Regen stehen lässt und die Anwendung zumindest noch ein weiteres Jahr nach hinten schiebt.

Sollten sich nicht im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch wesentliche Änderungen ergeben, so sollten Fonds mit deutschen Investoren frühzeitig entsprechende Tax Compliance Verfahren umsetzen. In vielen Fällen wird damit zwar der Verwaltungsaufwand steigen, häufig werden sich aber steuerliche Schlechterstellungen verhindern lassen. Sprechen Sie uns an: wir haben länger als zwei Jahrzehnte Erfahrung mit Hinzurechnungsbesteuerung und Investmentbesteuerung!



## Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51  
[carsten.boedecker@bepartners.pro](mailto:carsten.boedecker@bepartners.pro)



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52  
[carsten.ernst@bepartners.pro](mailto:carsten.ernst@bepartners.pro)



**Friederike Schmidt**  
Principal . Steuerberaterin

Tel. +49 211 946847-60  
[friederike.schmidt@bepartners.pro](mailto:friederike.schmidt@bepartners.pro)



**Johannes Recker**  
Steuerassistent

Tel. +49 211 946847-55  
[johannes.recker@bepartners.pro](mailto:johannes.recker@bepartners.pro)



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.